

Bundesverband deutscher Banken e.V.
Dirk Jäger
Mitglied der Geschäftsführung
Burgstraße 28
10178 Berlin

Bundesverband Öffentlicher Banken
Deutschlands (VÖB) e.V.
Karl-Heinz Boos
Hauptgeschäftsführer
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Verband deutscher Pfandbriefbanken e.V.
Jens Tolckmitt
Hauptgeschäftsführer
Georgenstraße 21
10117 Berlin

Berlin, 30. August 2010

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Herrn Link
Herrn Schneider
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
konsultationen-05-10@bafin.de

Deutsche Bundesbank
Frau Lang
Herrn Kreische
Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main
banken-3@bundesbank.de

**Stellungnahme zum MaRisk-Konsultationsentwurf vom 9. Juli 2010
Zweiteilung der Anforderungen in BTR 3 (Liquiditätsrisiken)**

Sehr geehrte Frau Lang, sehr geehrte Herren,

ergänzend zur Stellungnahme des ZKA zu der am 09. Juli 2010 versandten Fassung der überarbeiteten MaRisk möchten wir hinsichtlich der geplanten Zweiteilung in BTR 3 der MaRisk Folgendes anmerken:

Kennzeichnend für die MaRisk ist ihre Ausrichtung am Grundsatz der Proportionalität. Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten eines Kreditinstituts bilden daher seit der erstmaligen Veröffentlichung der MaRisk den Ausgangspunkt für deren institutsinterne Umsetzung. Ausschlaggebend für die Wahl dieses Ansatzes war neben internationalen Vorgaben die Tatsache, dass eine 1:1-Umsetzung der stetig wachsenden Anzahl bankaufsichtlicher Regelungen nicht in jedem Fall für alle deutschen Kreditinstitute sachgerecht gewesen wäre.

Den aktuellen Änderungsvorschlägen zufolge soll dieser Grundsatz aufgegeben werden, indem in BTR 3 eine Zweiteilung in allgemeine Vorgaben für alle Institute sowie zusätzliche Anforderungen an kapitalmarktorientierte Institute vorgeschlagen wird. Durch die vorgenommenen Anpassungen in BTR 3 sollen die Empfehlungen aus dem CEBS-Papier zu „Liquidity Buffers & Survival Periods“ vom 09. Dezember 2009 umgesetzt werden. Die gewählte Vorgehensweise überrascht umso mehr, als CEBS selbst keine Zweiteilung vorsieht und explizit in Tz. 14 unterstreicht, dass die Anforderungen prinzipienbasiert sind und dem Prinzip der Proportionalität unterliegen.

In den MaRisk soll nun eine künstliche Zweiteilung eingeführt werden, die ohne Beispiel und aus unserer Sicht auch nicht erforderlich ist. Die bisher verfolgte und sowohl von Kreditwirtschaft als auch Aufsicht als sinnvoll erachtete stetige Skalierung der Anforderungen nach Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten soll ohne Not aufgegeben werden. Ein entsprechendes Aussetzen einzelner CEBS-Regelungen ist unseres Erachtens auch nicht im Sinne der Aufsicht, da mit der institutsspezifischen Umsetzung der Vorgaben auch deren kritische Reflexion einhergeht. Diese Reflexion könnte zukünftig in einigen Instituten vollständig unterbleiben, während kapitalmarktorientierte Institute ohne Berücksichtigung anderer relevanter Faktoren mit Maximalanforderungen konfrontiert würden. Erschwerend kommt hinzu, dass bisher keine objektiv belastbaren Kriterien zur Einordnung als kapitalmarktorientiertes Institut existieren. Insgesamt darf die kritische und sinnvolle Adaption an das institutsspezifische Geschäftsmodell durch eine übermäßige Betonung der Kapitalmarktorientierung nicht ins Hintertreffen geraten.

Wir bitten darum, die Zweiteilung der Anforderungen zu streichen, da sie aus unserer Sicht nicht aus dem CEBS-Papier ableitbar ist und dem – auch im Anschreiben zum Entwurf der MaRisk unterstrichenen – Gedanken der Proportionalität entgegensteht.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

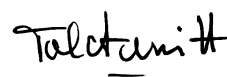
Mit freundlichen Grüßen



Karl-Heinz Boos



Dirk Jäger



Jens Tolckmitt